

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 13. April 1973

39. Stück

174. Bundesgesetz: Änderung des Maß- und Eichgesetzes

174. Bundesgesetz vom 20. März 1973, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, in der Fassung der Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 29. Jänner 1957, BGBl. Nr. 40, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor dem § 1 und die §§ 1 bis 4 haben zu lauten:

„Erster Teil

Gesetzliche Maßeinheiten

§ 1. (1) Im amtlichen und im rechtsgeschäftlichen Verkehr innerhalb der Republik Österreich sind für Maßangaben von Größen, für die im § 2 Maßeinheiten festgelegt sind, diese Maßeinheiten — im folgenden gesetzliche Maßeinheiten genannt — zu verwenden.

(2) Die gesetzlichen Maßeinheiten sind mit den im § 2 festgelegten oder gemäß § 3 gebildeten Namen oder Zeichen anzugeben.

(3) Im amtlichen und im rechtsgeschäftlichen Verkehr vom Ausland nach der Republik Österreich und von der Republik Österreich nach dem Ausland sind auch andere als die gesetzlichen Maßeinheiten zulässig.

(4) In der Luftfahrt sind außer den gesetzlichen Maßeinheiten auch andere Maßeinheiten zulässig, soweit sie in internationalen Übereinkommen über die Luftfahrt vorgesehen sind.

§ 2. Gesetzliche Maßeinheiten im Sinne des § 1 Abs. 1 sind:

1. für die Länge

- a) das Meter (m),
das gleich ist der Länge von 1 650 763,73 Wellenlängen der sich im leeren Raum ausbreitenden Strahlung, die dem Über-

gang zwischen dem Niveau $2p_{10}$ und dem Niveau $5d_5$ des Kryptonatoms-86 entspricht, und

- b) die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Meter;

2. für den Flächeninhalt

- a) das Quadratmeter (m^2),
das gleich ist dem Flächeninhalt eines Quadrates von 1 Meter Seitenlänge,
b) die Quadrate der gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Meter,
c) nur von Grund und Boden
das Hektar (ha)
= 10 000 Quadratmeter ($10^4 m^2$) und
das Ar (a)
= 100 Quadratmeter ($10^2 m^2$);

3. für den Rauminhalt (das Volumen)

- a) das Kubikmeter (m^3),
das gleich ist dem Rauminhalt eines Würfels von 1 Meter Seitenlänge,
b) die dritten Potenzen der gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Meter,
c) das Hektoliter (hl)
= 0,1 Kubikmeter ($10^{-1} m^3$),
das Liter (l)
= 0,001 Kubikmeter ($10^{-3} m^3$),
das Deziliter (dl)
= 0,000 1 Kubikmeter ($10^{-4} m^3$),
das Zentiliter (cl)
= 0,000 01 Kubikmeter ($10^{-5} m^3$),
das Milliliter (ml)
= 0,000 001 Kubikmeter ($10^{-6} m^3$) und
das Mikroliter (μ l)
= 0,000 000 001 Kubikmeter ($10^{-9} m^3$),
d) das Festmeter (fm) für 1 Kubikmeter soliden Bruchsteines oder soliden Rundholzes und
das Raummeter (rm) für 1 Kubikmeter geschichteter Bruchsteine oder geschichteten Holzes;

4. für den ebenen Winkel

- a) der Radiant (rad),
der gleich ist dem Winkel, bei dem das Verhältnis der Länge des zugehörigen Kreisbogens zur Länge seines Halbmessers gleich 1 ist $\left(1 \text{ rad} = \frac{1 \text{ m}}{1 \text{ m}}\right)$,
- b) die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Radiant,
- c) der rechte Winkel (\perp)
= $\pi/2$ Radiant $\left(\frac{3,141\,592\dots}{2} \text{ rad}\right)$,
der Grad ($^\circ$)
= $1/90$ des rechten Winkels
= $\pi/180$ Radiant,
die Minute ($'$)
= $1/60$ Grad = $\pi/10\,800$ Radiant,
die Sekunde ($''$)
= $1/60$ Minute = $\pi/648\,000$ Radiant,
der Neugrad ($^\circ$)
= $1/100$ des rechten Winkels
= $\pi/200$ Radiant,
die Neuminute ($^\circ$)
= $1/100$ Neugrad
= $\pi/20\,000$ Radiant und
die Neusekunde (oo)
= $1/100$ Neuminute
= $\pi/2\,000\,000$ Radiant;

5. für den Raumwinkel

- a) der Steradian (sr),
der gleich ist dem Raumwinkel, bei dem das Verhältnis des Flächeninhaltes des zugehörigen Teiles der Kugeloberfläche zum Quadrat der Länge ihres Halbmessers gleich 1 ist $\left(1 \text{ sr} = \frac{1 \text{ m}^2}{1 \text{ m}^2}\right)$, und
- b) die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Steradian;

6. für die Brechkraft von optischen Systemen die Dioptrie (dpt),

die gleich ist der Brechkraft eines optischen Systems mit der Brennweite von 1 Meter in einem Medium mit der Brechzahl 1 ($1 \text{ dpt} = 1 \text{ m}^{-1}$);

7. für die Zeit

- a) die Sekunde (s),
die gleich ist der Dauer von 9 192 631 770 Schwingungen der Strahlung, die dem Übergang zwischen den beiden Hyperfeinstrukturniveaus des Grundzustandes des Cäsiumatoms-133 entspricht,
- b) die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile der Sekunde,

- c) die Minute (min) = 60 Sekunden,
die Stunde (h) = 3 600 Sekunden,
der Tag (d) = 86 400 Sekunden und
— sofern nicht andere Vorschriften abweichende Bestimmungen enthalten — die Woche, der Monat und das Jahr (a) des Gregorianischen Kalenders;

8. für die Frequenz

- a) das Hertz (Hz),
das gleich ist der Frequenz eines Schwingungsvorganges mit einer Vollschiwingung (Periode) in 1 Sekunde $\left(1 \text{ Hz} = \frac{1}{1 \text{ s}}\right)$, und
- b) die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Hertz;

9. für die Geschwindigkeit

- a) das Meter je Sekunde (m/s oder $\text{m}\cdot\text{s}^{-1}$),
das gleich ist der Geschwindigkeit eines gleichförmig bewegten Körpers, der in 1 Sekunde einen Weg von 1 Meter Länge zurücklegt,
- b) die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Meter je Sekunde und
- c) die Quotienten aus dem Meter oder dessen gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile und aus einer Maßeinheit der Zeit gemäß Z. 7 lit. c;

10. für die Beschleunigung

- a) das Meter je Sekundenquadrat (m/s^2 oder $\text{m}\cdot\text{s}^{-2}$),
das gleich ist der Beschleunigung eines gleichförmig beschleunigten Körpers, dessen Geschwindigkeit in 1 Sekunde um 1 Meter je Sekunde zunimmt $\left(1 \text{ m}/\text{s}^2 = \frac{1 \text{ m}/\text{s}}{1 \text{ s}}\right)$,
- b) die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Meter je Sekundenquadrat und
- c) der Normwert der Fallbeschleunigung ($g_n = 9,806\,65$ Meter je Sekundenquadrat);

11. für den Volumendurchfluß (die Durchflußstärke)

- a) das Kubikmeter je Sekunde (m^3/s oder $\text{m}^3\cdot\text{s}^{-1}$),
das gleich ist dem Volumendurchfluß eines stationär strömenden Mediums, von dem in 1 Sekunde 1 Kubikmeter durch den Strömungsquerschnitt fließt,
- b) die Quotienten aus den gemäß Z. 3 lit. b gebildeten Vielfachen und Teilen des Kubikmeter und aus der Sekunde,
- c) die Quotienten aus einer Maßeinheit des Rauminhaltes gemäß Z. 3 lit. c und aus der Sekunde und

- die Quotienten aus einer Maßeinheit des Rauminhaltes gemäß Z. 3 lit. a, b oder c und einer Maßeinheit der Zeit gemäß Z. 7 lit. c;
12. für die Masse
- das Kilogramm (kg), das gleich ist der Masse des in Sèvres aufbewahrten Internationalen Kilogrammprototyps,
 - das Gramm (g) = 0,001 Kilogramm (10^{-3} kg), die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Gramm und
 - die Tonne (t) = 1 000 kg (10^3 kg),
 - nur von Diamanten, Perlen und Edelsteinen das Karat (k) = 0,000 2 Kilogramm ($2 \cdot 10^{-4}$ kg);
 - die atomare Masseneinheit (u), die gleich ist $\frac{1}{12}$ der Masse eines Atoms des Nuklids Kohlenstoff -12 und die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile der atomaren Masseneinheit;
13. für die Dichte
- das Kilogramm je Kubikmeter (kg/m^3 oder $\text{kg} \cdot \text{m}^{-3}$), das gleich ist der Dichte eines homogenen Körpers mit der Masse von 1 Kilogramm und dem Rauminhalt von 1 Kubikmeter,
 - die Quotienten aus dem Gramm oder dessen gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teilen und aus dem Kubikmeter,
 - das Gramm je Kubikzentimeter (g/cm^3 oder $\text{g} \cdot \text{cm}^{-3}$), das Gramm je Milliliter (g/ml oder $\text{g} \cdot \text{ml}^{-1}$), das Kilogramm je Kubikdezimeter (kg/dm^3 oder $\text{kg} \cdot \text{dm}^{-3}$), das Kilogramm je Liter (kg/l oder $\text{kg} \cdot \text{l}^{-1}$), die Tonne je Kubikmeter (t/m^3 oder $\text{t} \cdot \text{m}^{-3}$), das Gramm je Kubikdezimeter (g/dm^3 oder $\text{g} \cdot \text{dm}^{-3}$), das Gramm je Liter (g/l oder $\text{g} \cdot \text{l}^{-1}$).
- } = 1 000 Kilogramm je Kubikmeter ($10^3 \text{kg}/\text{m}^3$);
- } = 1 Kilogramm je Kubikmeter;
14. für den Massendurchfluß
- das Kilogramm je Sekunde (kg/s oder $\text{kg} \cdot \text{s}^{-1}$), das gleich ist dem Massendurchfluß eines stationär strömenden Mediums, von dem in 1 Sekunde 1 Kilogramm durch den Strömungsquerschnitt fließt,
 - die Quotienten aus dem Gramm oder dessen gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teilen und aus der Sekunde,
 - die Quotienten aus dem Gramm oder dessen gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teilen und aus einer Maßeinheit der Zeit gemäß Z. 7 lit. c und die Quotienten aus der Tonne und aus einer Maßeinheit der Zeit gemäß Z. 7 lit. c;
15. für die Kraft
- das Newton (N), das gleich ist der Kraft, die einem Körper mit der Masse von 1 Kilogramm die Beschleunigung von 1 Meter je Sekundenquadrat erteilt ($1 \text{ N} = 1 \text{ kg} \cdot 1 \text{ m}/\text{s}^2$),
 - die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Newton,
16. für den Druck und die Spannung
- das Pascal (Pa), das gleich ist dem auf eine ebene Fläche von 1 Quadratmeter wirkenden Druck, der eine Kraft von 1 Newton normal zu dieser Fläche hervorruft ($1 \text{ Pa} = \frac{1 \text{ N}}{1 \text{ m}^2}$),
 - die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Pascal,
 - das Hektobar (hbar) = 10 000 000 Pascal (10^7 Pa), das Bar (bar) = 100 000 Pascal (10^5 Pa), das Millibar (mbar) = 100 Pascal (10^2 Pa) und das Mikrobar (μbar) = 0,1 Pascal (10^{-1} Pa),
 - die Quotienten aus einer Maßeinheit der Kraft gemäß Z. 15 und einer Maßeinheit des Flächeninhaltes gemäß Z. 2 lit. a oder b;
17. für die dynamische Viskosität
- die Pascalsekunde ($\text{Pa} \cdot \text{s}$), die gleich ist der dynamischen Viskosität eines laminar strömenden homogenen Mediums, in dem zwischen zwei ebenen, parallelen, 1 Meter voneinander entfernten Schichten mit dem Geschwindigkeitsunterschied von 1 Meter je Sekunde eine

- Schubspannung von 1 Pascal besteht

$$\left(1 \text{ Pa} \cdot \text{s} = \frac{1 \text{ Pa} \cdot 1 \text{ m}}{1 \text{ m/s}} \right),$$
- b) die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile der Pascalsekunde,
- c) das Poise (P)
 = 0,1 Pascalsekunde ($10^{-1} \text{ Pa} \cdot \text{s}$) und
 das Zentipoise (cP)
 = 0,001 Pascalsekunde ($10^{-3} \text{ Pa} \cdot \text{s}$);
18. für die kinematische Viskosität
- a) das Quadratmeter je Sekunde (m^2/s oder $\text{m}^2 \cdot \text{s}^{-1}$),
 das gleich ist der kinematischen Viskosität eines Mediums, dessen dynamische Viskosität 1 Pascalsekunde und dessen Dichte 1 Kilogramm je Kubikmeter betragen $\left(1 \text{ m}^2/\text{s} = \frac{1 \text{ Pa} \cdot \text{s}}{1 \text{ kg/m}^3} \right),$
- b) das Quadratmillimeter je Sekunde (mm^2/s oder $\text{mm}^2 \cdot \text{s}^{-1}$)
 = 0,000 001 Quadratmeter je Sekunde ($10^{-6} \text{ m}^2/\text{s}$),
- c) das Stokes (St)
 = 0,000 1 Quadratmeter je Sekunde ($10^{-4} \text{ m}^2/\text{s}$) und
 das Zentistokes (cSt)
 = 0,000 001 Quadratmeter je Sekunde ($10^{-6} \text{ m}^2/\text{s}$);
19. für die Arbeit, Energie und Wärmemenge
- a) das Joule (J),
 das gleich ist der Arbeit, die durch die Kraft von 1 Newton verrichtet wird, wenn sich der Angriffspunkt der Kraft um 1 Meter in der Richtung der Kraft verschiebt ($1 \text{ J} = 1 \text{ N} \cdot 1 \text{ m}$),
- b) die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Joule,
- c) die Wattsekunde (Ws) = 1 Joule,
 die Wattstunde (Wh) = 3 600 Joule,
 die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile der Wattsekunde und der Wattstunde und
- d) die Voltamperesekunde (VAs) für die elektrische Scheinenergie von 1 Joule, die Voltamperestunde (VAh)
 = 3 600 Voltamperesekunden,
 die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile der Voltamperesekunde und der Voltamperestunde,
 die Varsekunde (vars) für die elektrische Blindenergie von 1 Joule,
 die Varstunde (varh)
 = 3 600 Varsekunden,
 die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile der Varsekunde und der Varstunde und
- e) das Elektronvolt (eV),
 das gleich ist der kinetischen Energie, die ein Elektron gewinnt, wenn es die Potentialdifferenz von 1 Volt im leeren Raum durchläuft, und
 die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Elektronvolt;
20. für die Leistung
- a) das Watt (W),
 das gleich ist der Leistung, bei der die Energie von 1 Joule gleichmäßig während 1 Sekunde umgesetzt wird $\left(1 \text{ W} = \frac{1 \text{ J}}{1 \text{ s}} \right),$
- b) die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Watt,
- c) das Voltampere (VA) für die elektrische Scheinleistung von 1 Watt,
 die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Voltampere,
 das Var (var) für die elektrische Blindleistung von 1 Watt und
 die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Var;
21. a) für die thermodynamische Temperatur (die Kelvin-Temperatur)
- aa) das Kelvin (K),
 das gleich ist $\frac{1}{273,16}$ der thermodynamischen Temperatur des Tripelpunktes des Wassers, und
- bb) die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Kelvin,
- b) für die Celsius-Temperatur der Grad Celsius ($^{\circ}\text{C}$),
 der gleich ist dem Kelvin, wobei der Celsius-Temperatur von 0°C die thermodynamische Temperatur von 273,15 K entspricht,
- c) für die Temperaturdifferenz
 die gesetzlichen Maßeinheiten gemäß lit. a und b;
22. für die elektrische Stromstärke
- a) das Ampere (A),
 das gleich ist der Stärke des elektrischen Stromes,
 der durch zwei geradlinige, dünne, unendlich lange Leiter, die in einer Entfernung von 1 Meter parallel zueinander im leeren Raum angeordnet sind, unveränderlich fließend bewirken würde, daß diese beiden Leiter aufeinander eine Kraft von 0,000 000 2 Newton ($2 \cdot 10^{-7} \text{ N}$) je 1 Meter Länge ausüben, und.
- b) die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Ampere;

23. für die Elektrizitätsmenge (elektrische Ladung)
- das Coulomb (C), das gleich ist der Elektrizitätsmenge, die bei einem zeitlich unveränderlichen Strom von 1 Ampere in 1 Sekunde durch einen Leiterquerschnitt fließt ($1 \text{ C} = 1 \text{ A} \cdot 1 \text{ s}$),
 - die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Coulomb,
 - die Amperesekunde (As) = 1 Coulomb, die Amperestunde (Ah) = 3 600 Coulomb und die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile der Amperesekunde und der Amperestunde;
24. für die elektrische Potentialdifferenz, elektrische Spannung und elektromotorische Kraft
- das Volt (V), das gleich ist der elektrischen Spannung, die in einem homogenen Leiterstück zwischen dessen Enden besteht, wenn in diesem Stück als Folge eines zeitlich unveränderlichen Stromes von 1 Ampere eine Leistung von 1 Watt erbracht wird ($1 \text{ V} = \frac{1 \text{ W}}{1 \text{ A}}$), und
 - die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Volt;
25. für den elektrischen Widerstand
- das Ohm (Ω), das gleich ist dem Widerstand eines von elektromotorischen Kräften freien Leiters, in dem eine an seinen Enden angelegte unveränderliche Spannung von 1 Volt einen Strom von 1 Ampere hervorruft ($1 \Omega = \frac{1 \text{ V}}{1 \text{ A}}$), und
 - die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Ohm;
26. für den elektrischen Leitwert
- das Siemens (S), das gleich ist dem elektrischen Leitwert eines Leiters mit dem elektrischen Widerstand 1 Ohm ($1 \text{ S} = \frac{1}{1 \Omega}$), und
 - die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Siemens;
27. für die elektrische Kapazität
- das Farad (F), das gleich ist der elektrischen Kapazität eines Kondensators, der durch die Elektrizitätsmenge von 1 Coulomb auf die elektrische Spannung von 1 Volt aufgeladen wird ($1 \text{ F} = \frac{1 \text{ C}}{1 \text{ V}}$), und
 - die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Farad;
28. für die Induktivität
- das Henry (H), das gleich ist der Induktivität eines geschlossenen Strompfades, in dem eine elektrische Spannung von 1 Volt induziert wird, wenn der in ihm fließende Strom sich in 1 Sekunde gleichmäßig um 1 Ampere ändert ($1 \text{ H} = \frac{1 \text{ V} \cdot 1 \text{ s}}{1 \text{ A}}$), und
 - die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Henry;
29. für den magnetischen Fluß
- das Weber (Wb), das gleich ist dem magnetischen Fluß, dessen gleichmäßige Abnahme in 1 Sekunde auf Null in einer ihn umschließenden Windung eine elektrische Spannung von 1 Volt induziert ($1 \text{ Wb} = 1 \text{ V} \cdot 1 \text{ s}$), und
 - die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Weber,
 - die Voltsekunde (Vs) = 1 Weber und die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile der Voltsekunde;
30. für die magnetische Flußdichte (magnetische Induktion)
- das Tesla (T), das gleich ist der magnetischen Flußdichte normal zu einem Querschnitt von 1 Quadratmeter Flächeninhalt, in dem der homogene magnetische Fluß von 1 Weber besteht ($1 \text{ T} = \frac{1 \text{ Wb}}{1 \text{ m}^2}$), und
 - die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Tesla;
31. für die Lichtstärke
- die Candela (cd), die gleich ist der Lichtstärke in der Richtung der Normale einer Fläche von $1/600\,000$ Quadratmeter der Oberfläche des Schwarzen Körpers bei der Temperatur des unter dem Druck von 101 325 Pascal erstarrenden Platins, und
 - die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile der Candela;
32. für die Leuchtdichte
- die Candela je Quadratmeter (cd/m^2 oder $\text{cd} \cdot \text{m}^{-2}$), die gleich ist der Leuchtdichte einer gleichmäßig leuchtenden ebenen Fläche

- von 1 Quadratmeter in der Richtung der Flächennormale, die in der gleichen Richtung eine Lichtstärke von 1 Candela hat, und
- b) die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile der Candela je Quadratmeter;
33. für den Lichtstrom
- a) das Lumen (lm), das gleich ist dem Lichtstrom einer mit der Lichtstärke von 1 Candela gleichmäßig in den Raumwinkel von 1 Steradian strahlenden punktförmigen Lichtquelle ($1 \text{ lm} = 1 \text{ cd} \cdot 1 \text{ sr}$), und
- b) die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Lumen;
34. für die Beleuchtungsstärke
- a) das Lux (lx), das gleich ist der Beleuchtungsstärke einer Fläche von 1 Quadratmeter, die einen gleichmäßig verteilten Lichtstrom von 1 Lumen empfängt ($1 \text{ lx} = \frac{1 \text{ lm}}{1 \text{ m}^2}$), und
- b) die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Lux;
35. für die Aktivität einer radioaktiven Quelle
- a) die Sekunde hoch minus eins (s^{-1}), die gleich ist der Aktivität einer radioaktiven Quelle mit einer Kernumwandlung in 1 Sekunde,
- b) die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile der Sekunde hoch minus eins,
- c) das Curie (Ci) = 37 000 000 000 Sekunden hoch minus eins ($3,7 \cdot 10^{10} \text{ s}^{-1}$) und die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Curie;
36. für die Energiedosis (absorbierte Dosis)
- a) das Joule je Kilogramm (J/kg oder $\text{J} \cdot \text{kg}^{-1}$), das gleich ist der Energiedosis in 1 Kilogramm homogener Materie, der durch ionisierende Strahlung mit homogenem Energiefluß die Energie von 1 Joule zugeführt worden ist,
- b) die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Joule je Kilogramm,
- c) das Rad = 0,01 Joule je Kilogramm (10^{-2} J/kg) und die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Rad;
37. für die Ionendosis
- a) das Röntgen (R), das gleich ist der Ionendosis einer ionisierenden Strahlung, die imstande ist, in 1 Kilogramm Luft bei räumlich konstanter Energieflußdichte Ionenladungen beider Vorzeichen von je 0,000 258 Coulomb zu erzeugen, und
- b) die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Röntgen;
38. für den Zehnerlogarithmus des Verhältnisses zweier Leistungen oder zweier Energien (logarithmiertes Verhältnis von Energiegrößen)
- a) das Bel (B), das gleich ist dem Zehnerlogarithmus des Verhältnisses zweier Leistungen oder zweier Energien, die sich wie 10:1 verhalten, und
- b) das Dezibel (dB) = 0,1 Bel (10^{-1} B);
39. für die Stoffmenge
- a) das Mol (mol), das gleich ist der Stoffmenge eines Systems, das aus ebenso vielen Teilchen besteht, wie Atome in 0,012 Kilogramm des Nuklids Kohlenstoff-12 enthalten sind, und
- b) die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Mol.
- § 3. (1) Die im § 2 vorgesehene Bildung von Vielfachen und Teilen hat durch Multiplikation eines der im Abs. 4 angeführten Faktoren mit den im § 2 jeweils angegebenen Maßeinheiten zu erfolgen.
- (2) Die Namen der Vielfachen und Teile gemäß Abs. 1 sind mit den entsprechenden im Abs. 4 angeführten Vorsilben zu bilden, die unmittelbar vor den Namen der Maßeinheit zu setzen sind.
- (3) Die Zeichen der Vielfachen und Teile gemäß Abs. 1 sind mit dem entsprechenden im Abs. 4 angeführten Zeichen der Vorsilben zu bilden, das unmittelbar vor das Zeichen der Maßeinheit zu setzen ist; ein Potenzexponent der Maßeinheit hat sich auf das ganze hierbei entstehende neue Zeichen zu beziehen.
- (4)
- | Faktoren | Vorsilben | Zeichen der Vorsilben |
|--|-----------|-----------------------|
| 1 000 000 000 000 (10^{12}) | Tera | T |
| 1 000 000 000 (10^9) | Giga | G |
| 1 000 000 (10^6) | Mega | M |
| 1 000 (10^3) | Kilo | k |
| 100 (10^2) | Hekto | h |
| 10 (10^1) | Deka | da |
| 0,1 (10^{-1}) | Dezi | d |
| 0,01 (10^{-2}) | Zenti | c |
| 0,001 (10^{-3}) | Milli | m |
| 0,000 001 (10^{-6}) | Mikro | μ |
| 0,000 000 001 (10^{-9}) | Nano | n |
| 0,000 000 000 001 (10^{-12}) | Pico | p |
| 0,000 000 000 000 001 (10^{-15}) | Femto | f |
| 0,000 000 000 000 000 001 (10^{-18}) | Atto | a |

§ 4. (1) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat für die gesetzlichen Maßeinheiten entsprechend dem Stand und den Erfordernissen der Meßtechnik die verbindlichen

1. Etalons aufzubewahren und für deren Anschluß an die internationalen Etalons zu sorgen und
2. Darstellungsverfahren durch Verordnung festzulegen.

(2) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat entsprechend dem Stand der Meßtechnik und den Erfordernissen des amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehrs die verbindlichen

1. Verfahren für die Messung technologischer Kennwerte,
 2. Verfahren für die Bewertung von Getreide, Milch oder Milcherzeugnissen,
 3. Verfahren zur Gehaltsermittlung, die auf der Messung des Raumes, der Dichte oder der Temperatur beruhen,
 4. Werte des spektralen Hellempfindlichkeitsgrades für Lichtmessungen,
 5. Normspektralwerte für Farbmessungen und
 6. Bewertungsfunktionen für objektive Schallpegelmessungen samt dem Bezugswert
- durch Verordnung festzulegen, wobei die gesetzlichen Maßeinheiten im Sinne des § 1 Abs. 1 zu verwenden sind.

(3) Die Verordnungen gemäß Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 sind in dem vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen herauszugebenden „Amtsblatt für das Eichwesen“ kundzumachen. Sie treten am Tage nach ihrer Verlautbarung in Kraft, soweit darin kein späterer Wirksamkeitsbeginn bestimmt wird.“

2. Die §§ 5 und 6 haben zu entfallen.

3. Im § 7 Abs. 2 ist das Wort „anwendet“ durch das Wort „verwendet“ zu ersetzen.

4. Die Überschrift vor § 8 hat zu lauten:
„1. Meßgeräte im amtlichen und im rechtsgeschäftlichen Verkehr“

5. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. (1) Der Eichpflicht unterliegen die nachstehend genannten Meßgeräte, wenn sie im amtlichen oder im rechtsgeschäftlichen Verkehr innerhalb der Republik Österreich zur Bestimmung des Maßes oder der Güte von Sachgütern oder des Umfanges von Leistungen verwendet oder bereitgehalten werden:

1. Meßgeräte zur Bestimmung der Länge, der Fläche und des Raumes sowie Fahrpreisanzeiger (Taxameter) an Fahrzeugen,

2. Gewichtsstücke und Waagen einschließlich der Zählwaagen und Wägemaschinen,

3. Abfüllmaschinen,

4. a) Mengenmeßgeräte für Gas, für Flüssigkeiten und für elektrische sowie kalorische Energie (Wärmezähler),

b) Meßwandler in Verbindung mit Mengenmeßgeräten für elektrische Energie,

c) Meßgeräte zur Bestimmung der mittleren elektrischen Leistung in Verbindung mit Mengenmeßgeräten für elektrische Energie,

5. Meßgeräte zur Bewertung von Getreide, Milch oder Milcherzeugnissen,

6. a) Meßgeräte zur Bestimmung der Dichte von Flüssigkeiten,

b) Meßgeräte zur Gehaltsermittlung, sofern sie auf der Messung des Raumes, der Dichte oder der Temperatur beruhen,

c) Zustands-Mengenwerter für Gase und Flüssigkeiten,

d) Meßgeräte zur Bestimmung des Heizwertes,

7. Meßgeräte zur Ermittlung der Güte von Werkstoffen, sofern sie auf einer Kraft- oder Längenmessung beruhen,

8. Meßgeräte zur Bestimmung des Druckes von Flüssigkeiten und Gasen,

9. Meßgeräte zur Bestimmung der Temperatur,

10. Meßgeräte zur Bestimmung des Flammpunktes brennbarer Flüssigkeiten,

11. Meßgeräte zur Bestimmung der Viskosität von Flüssigkeiten,

12. Meßgeräte zur Bestimmung des Schalldruckpegels, einschließlich der zugehörigen Prüfschallquellen.

(2) Der Eichpflicht unterliegen die im Abs. 1 angeführten Meßgeräte insbesondere, wenn sie von Organen der Gebietskörperschaften bei Amtshandlungen oder von öffentlich bestellten Überwachungsorganen verwendet werden.

(3) Der Eichpflicht unterliegen die im Abs. 1 angeführten Meßgeräte ferner auch dann, wenn sie verwendet oder bereitgehalten werden:

1. auf Grund geltender Rechtsvorschriften oder im Zusammenhang damit ergangener behördlicher Verfügungen,

2. zur Prüfung der Lieferungen für An- oder Verkauf,

3. zur Ermittlung des Arbeitslohnes,

4. zur Prüfung von Arbeitsleistungen, sofern die Richtigkeit ihrer Beurteilung durch ein rechtlich zu schützendes Interesse gefordert wird,

5. zur Messung von Sachentschädigungen,
6. in staatlich autorisierten technischen Versuchsanstalten bei den im Rahmen ihrer Autorisation und von Ziviltechnikern bei den im Rahmen ihrer Befugnis durchzuführenden Prüfungen,
7. zur Erstattung von Gutachten für gerichtliche Verfahren oder Schiedsgerichtsverfahren sowie von Gutachten für amtliche Zwecke.
- (4) Der Eichpflicht unterliegen die im Abs. 1 Z. 2 angeführten Gewichtsstücke und Waagen auch dann, wenn sie in öffentlichen Wäganstalten verwendet oder bereitgehalten werden.“
6. § 9 hat zu lauten:
- „§ 9. (1) Lager- und Transportbehälter müssen geeicht sein, wenn sie als Meßgeräte zur Bestimmung des Rauminhaltes im amtlichen oder im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Transportbehälter, in denen Flüssigkeiten aus dem Ausland eingeführt werden und ohne Umfüllung zum Verkauf gelangen.“
7. § 10 hat zu entfallen.
8. § 11 hat zu lauten:
- „§ 11. Der Eichpflicht unterliegen
1. von den durch die geltende Apothekenbetriebsordnung für die Offizin und für das Laboratorium öffentlicher und Anstaltenapotheken und für die Betriebsräume ärztlicher und tierärztlicher Hausapotheken vorgeschriebenen Meßgeräten
 - a) Waagen aller Art und Gewichtsstücke,
 - b) Meßzylinder und Meßkolben,
 2. Thermometer und Manometer an Sterilisations- und Desinfektionsgeräten, die bei der Ausübung der Heilkunde, der Zahnheilkunde oder der Tierheilkunde oder bei der Herstellung oder Prüfung von Arzneimitteln verwendet werden,
 3. Säuglingswaagen, die in Krankenanstalten, Mutterberatungs- und Fürsorgestellen, in ärztlichen Ordinationen oder von Hebammen verwendet oder bereitgehalten werden.“
9. § 12 hat zu lauten:
- „§ 12. (1) Die nachstehend angeführten Meßgeräte dürfen nur geeicht angeboten, verkauft oder beruflich verwendet werden:
1. Meßgeräte zur Bestimmung der Temperatur des menschlichen oder des tierischen Körpers (medizinische Thermometer),
 2. Druckanzeiger der Blutdruckmeßgeräte,
 3. Zellenzählkammern samt den zugehörigen Mischpipetten,
4. Pipetten und Büretten, deren Gesamtvolumen 0,5 ml nicht übersteigt,
5. Augentonometer.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 7 ist der Hersteller der in Abs. 1 angeführten Meßgeräte verpflichtet, die erstmalige Eichung zu veranlassen; bei im Ausland hergestellten Meßgeräten trifft diese Verpflichtung denjenigen, der diese Meßgeräte im Inland als erster vermittelt, abgibt oder erwirbt.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für Meßgeräte, die zur Ausfuhr bestimmt sind.“
10. Nach dem § 12 wird eingefügt:
- „§ 12 a. (1) Graduierte medizinische Spritzen dürfen nur in den Handel gebracht werden, wenn die Eichbehörde auf Grund einer meßtechnischen Kontrolle durch Bescheid festgestellt hat, daß die Spritzen den Eichvorschriften entsprechen.
- (2) Die Hersteller graduierter medizinischer Spritzen haben deren meßtechnische Kontrolle bei der Eichbehörde zu beantragen; bei im Ausland hergestellten Spritzen trifft diese Verpflichtung denjenigen, der die Spritzen im Inland als erster abgibt, vermittelt oder erwirbt.
- (3) Die meßtechnische Kontrolle ist auf Antrag von der Eichbehörde durch stichprobenweise Prüfung der in den Handel zu bringenden Spritzen vorzunehmen. Diese Prüfung hat sich auf höchstens 1% aller gleichzeitig vorgelegten Spritzen gleicher Bauart und Maßgröße, mindestens jedoch auf 20 Stück zu erstrecken.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für geeichte Spritzen und für Spritzen, die für die Ausfuhr bestimmt sind.“
11. Die Überschrift vor § 13 hat zu lauten:
- „3. Meßgeräte im Sicherheitswesen und im Verkehrswesen“
12. § 13 hat zu lauten:
- „§ 13. (1) Der Eichpflicht unterliegen die nachstehend genannten Meßgeräte, wenn sie durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben sind:
1. Meßgeräte zur Bestimmung des Druckes, des Zuges oder der Dehnung,
 2. Meßgeräte zur Bestimmung der Temperatur,
 3. Meßgeräte zur Bestimmung des Flammpunktes brennbarer Flüssigkeiten.
- (2) Der Eichpflicht unterliegen die nachstehend genannten Meßgeräte, wenn sie bei Typengenehmigungen oder Verkehrstauglichkeitsprüfungen von Verkehrsmitteln oder bei strassenaufsichtsbehördlichen Kontrollen verwendet oder bereitgehalten werden:
1. Achs- und Radlastmesser,

2. Meßgeräte zur Bestimmung der Geschwindigkeit,
3. Meßgeräte zur Bestimmung der Beschleunigung oder der Verzögerung,
4. Meßgeräte zur Bestimmung des Schalldruckpegels,
5. Drehzahlmesser.

(3) Reifendruckmesser müssen geeicht sein, wenn sie in Tankstellen, bei der gewerbsmäßigen Wartung oder Reparatur von Reifen oder im Reifenhandel verwendet werden. Der Betriebsinhaber ist dafür verantwortlich, daß der Reifendruckmesser geeicht ist.“

13. § 15 hat zu lauten:

„§ 15. Die Nacheichfrist beträgt:

1. zwei Jahre
bei allen Meßgeräten, soweit in den Z. 2 bis 8 nicht ausdrücklich eine andere Frist festgesetzt ist,
2. drei Jahre
 - a) bei Transportbehältern aus Holz mit Ausnahme der ausgepichteten Transportbehälter, für die die Nacheichfrist zwei Jahre beträgt,
 - b) bei Waagen ohne Entlastungsvorrichtung mit einer Höchstlast von 5 000 kg oder mehr, die nach dem 1. Jänner 1960 hergestellt worden sind,
3. vier Jahre
 - a) bei Längenmaßstäben,
 - b) bei Einphasen- und Mehrphasenwechselstromzählern mit Zusatzeinrichtungen mit Ausnahme der mit Zweitarifzählwerk ohne weitere Zusatzeinrichtung ausgestatteten Einphasen- und Mehrphasenwechselstromzählern, für die die Nacheichfrist in Z. 5 lit. b und in Z. 7 lit. b festgesetzt ist,
 - c) bei Präzisionszählern für Einphasen- und Mehrphasenwechselstrom,
 - d) bei Meßeinrichtungen für die mittlere elektrische Leistung in Verbindung mit Elektrizitätszählern,*)
4. fünf Jahre
 - a) bei Wasserzählern,
 - b) bei Elektrizitätszählern für Gleichstrom mit Ausnahme der Elektrolytzähler,
 - c) bei Meßgeräten zur Bestimmung des Flammpunktes brennbarer Flüssigkeiten,
 - d) bei Zustands-Mengennummern für Gase,
 - e) bei Transportbehältern mit Ausnahme der Transportbehälter aus Holz und der Milchkannen,

- f) bei Flüssigkeitsglasthermometern mit Ausnahme der medizinischen Thermometer und der in Aräometern oder Pyknometern eingebauten Thermometer,
- g) bei Meßgeräten zur Bestimmung der Viskosität von Flüssigkeiten, sofern diese Meßgeräte nicht gemäß § 17 Z. 1 von der Nacheichung befreit sind,

5. zehn Jahre
 - a) bei Lagerbehältern mit Ausnahme der im § 17 Z. 3 und 4 angeführten,
 - b) bei Einphasen- und Mehrphasenwechselstromzählern einschließlich jener mit Zweitarifzählwerk ohne weitere Zusatzeinrichtung, wenn sie vor dem 1. Jänner 1960 hergestellt worden sind,
6. zwölf Jahre
bei Balgengaszählern,
7. sechzehn Jahre
 - a) bei Mengenmeßgeräten für Gase mit Ausnahme von Balgengaszählern,
 - b) bei Einphasen- und Mehrphasenwechselstromzählern einschließlich jener mit Zweitarifzählwerk ohne weitere Zusatzeinrichtung, wenn sie nach dem 1. Jänner 1960 hergestellt worden sind,
8. zwanzig Jahre
bei Meßwandlern.“

14. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. Von der Nacheichung sind befreit:

1. Meßgeräte, die nur aus Glas, Porzellan oder Steingut bestehen,
2. Flüssigkeitsmaße aus Metall bis zu 2 l Inhalt sowie emaillierte Flüssigkeitsmaße,
3. Lagerbehälter über 200 l Inhalt ohne Einrichtung zur Bestimmung von Teilinhalten sowie Lagerbehälter aus Mauerwerk oder Beton,
4. Lagerbehälter auf Schiffen für Treibstoff, der für den Eigenverbrauch des Schiffes bestimmt ist,
5. Aräometer,
6. Büretten,
7. graduierte medizinische Spritzen,
8. medizinische oder in Aräometern oder Pyknometern eingebaute Flüssigkeitsglasthermometer,
9. Bandmaße aus Papier zum einmaligen Einlegen in Stoffballen oder in Kabel,
10. Spirituskontrollmeßapparate und Probenmeßhähne,

*) Berichtigt gemäß Kundmachung BGBl. Nr. 561/1973

11. Manometer, die zur Ausrüstung von Druckgefäßen gehören, die auf Grund von Rechtsvorschriften oder behördlichen Verfügungen überwacht werden,

12. Elektrolytzähler für Gleichstrom.“

15. Im § 19 ist die Zitierung „§§ 20 bis 31“ zu ersetzen durch „§§ 20 bis 24“.

16. § 24 hat zu lauten:

„§ 24. (1) Flaschen für flüssige Lebensmittel mit Nenninhalten von 0,1 l bis 2 l, ausgenommen Siphonflaschen, müssen mit einer Bezeichnung des Nenninhaltes nach dem Raummaß und mit einem vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zugelassenen Herstellerzeichen versehen sein und der Verordnung gemäß Abs. 3 entsprechen.

(2) Der Rauminhalt „gestrichen voll“ der Flaschen gemäß Abs. 1 muß größer sein als der auf der Flasche angegebene Nenninhalt.

(3) Durch Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie sind unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung, auf die Wirtschaftlichkeit und auf den Stand der Technik die zulässigen Werkstoffe, die zulässigen Nenninhalte, die zugehörigen Mindest- und Höchstwerte der Rauminhalte „gestrichen voll“, die Ausführungsformen sowie die Art und die Ausführung der Bezeichnungen der Flaschen gemäß Abs. 1 festzulegen.

(4) Herstellerzeichen für Flaschen gemäß Abs. 1 sind vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen auf Antrag zuzulassen, wenn keine Gefahr einer Verwechslung mit anderen bereits zugelassenen Herstellerzeichen für solche Flaschen oder mit anderen bestehenden Marken im Sinne des Markenschutzgesetzes besteht, und im „Amtsblatt für das Eichwesen“ zu veröffentlichen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Flaschen,

- a) die leer oder gefüllt zur Ausfuhr bestimmt sind,
- b) in denen flüssige Lebensmittel aus dem Ausland eingeführt werden und ohne Umfüllung zum Verkauf gelangen, soweit Gegenseitigkeit mit dem Staat, aus welchem eingeführt wird, besteht und auf der Flasche eine Maßangabe des Nenninhaltes nach dem Raummaß gemäß § 2 Z. 3 angebracht ist.“

17. Die §§ 25 bis 31 haben zu entfallen.

18. Dem § 39 ist folgender Absatz anzufügen:

„(3) Die Eichvorschriften sind im „Amtsblatt für das Eichwesen“ kundzumachen. Sie treten am Tage nach ihrer Verlautbarung in Kraft, soweit darin kein späterer Wirksamkeitsbeginn bestimmt wird.“

19. § 52 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Eichbehörden haben ferner stichprobenweise die Betriebe zur Herstellung von Schankgefäßen und Flaschen hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der §§ 20 und 24 Abs. 1 und 2 sowie der Schankgefäßverordnung und der Flaschenverordnung zu überwachen.“

20. § 57 hat zu lauten:

„§ 57. (1) Von den Parteien sind für die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durchzuführenden Amtshandlungen besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entsprechend dem mit diesen Amtshandlungen verbundenen Aufwand in Bauschbeträgen durch Verordnung festzusetzen sind.

(2) Die Bauschbeträge sind nach der für die Vorarbeiten und die Durchführung erforderlichen Zeit, nach der Zahl der erforderlichen Amtsorgane, nach den erforderlichen Normalgeräten, Meß- und Transportmitteln und nach den anfallenden durchschnittlichen Barauslagen (Transport- und Reisekosten, Drucksorten, Material und Postgebühren) zu ermitteln.

(3) Wenn die Verwaltungsabgaben gemäß Abs. 1 nicht anlässlich der Amtshandlung ohne weiteres entrichtet werden, sind sie durch einen abgesonderten Bescheid nach § 57 AVG vorzuschreiben.

(4) Zur Sicherung des Anspruches auf Bezahlung der Verwaltungsabgaben gemäß Abs. 1 steht dem Bund schon vor der Entscheidung über den Anspruch das Zurückbehaltungsrecht an den zur Eichung eingereichten Meßgeräten zu.“

21. Im Abs. 1 des § 63 wird der Betrag von 3000 S durch den Betrag von 30.000 S ersetzt.

22. § 64 hat zu lauten:

„§ 64. (1) Bis 31. Dezember 1977 dürfen außer den gesetzlichen Maßeinheiten noch folgende Maßeinheiten verwendet werden:

- a) der Zentner (q)
= 100 Kilogramm (10² kg);
- b) das Megapond (Mp)
= 9 806,65 Newton,
das Kilopond (kp)
= 9,806 65 Newton,
das Pond (p)
= 0,009 806 65 Newton und
das Millipond (mp)
= 0,000 009 806 65 Newton;
- c) die Quotienten aus einer Maßeinheit gemäß lit. b und einer Maßeinheit des Flächeninhaltes gemäß § 2 Z. 2 lit. a oder b,
die technische Atmosphäre (at) = 1 kp/cm²
= 98 066,5 Pascal,

die physikalische Atmosphäre (atm) =
101 325 Pascal und

das Torr (Torr) = $\frac{101\,325}{760}$ Pascal;

- d) das Kilopondmeter (kpm) = 9,806 65 Joule;
e) die Kalorie (cal) für die Wärmemenge von
4,186 8 Joule und die gemäß § 3 gebildeten
Vielfachen und Teile der Kalorie;
f) das Kilopondmeter je Sekunde (kpm/s oder
kpm·s⁻¹) = 9,806 65 Watt;
g) die Pferdestärke (PS) = 75 Kilopondmeter je
Sekunde = 735,498 75 Watt.

(2) Bis zum gleichen Zeitpunkt ist zulässig,
für Dekagramm an Stelle des Zeichens ‚dag‘
das Zeichen ‚dkg‘ zu verwenden.“

23. § 65 hat zu entfallen.

24. § 66 hat zu lauten:

„§ 66. Die Eichpflicht der Abfüllmaschinen
nach § 8 Abs. 1 Z. 3 tritt erst ein, wenn die
Erfordernisse des amtlichen oder rechtsgeschäft-
lichen Verkehrs die Gewährleistung besonderer
Genauigkeiten der Füllmengen notwendig
machen. Der Bundesminister für Bauten und
Technik hat im Einvernehmen mit dem Bundes-
minister für Handel, Gewerbe und Industrie den
Zeitpunkt, mit dem die Eichpflicht für Abfüll-
maschinen nach § 8 Abs. 1 Z. 3 eintritt, durch
Verordnung zu bestimmen.“

25. § 67 hat zu lauten:

„§ 67. (1) Für Balgengaszähler mit noch
gültigem Eichstempel aus dem Jahre 1961
oder aus einem weiter zurückliegenden Jahr
läuft die Nacheichfrist mit 31. Dezember 1984
ab.

(2) Die Nacheichpflicht (§ 14) für Drehkolben-
gaszähler und für Schraubenradgaszähler tritt
erst ein, wenn die technischen Voraussetzungen
für eine wirtschaftlich tragbare Nacheichung
dieser Meßgeräte erfüllt sind. Der Bundesmini-
ster für Bauten und Technik hat den Zeitpunkt,
mit dem die Nacheichpflicht für Drehkolben-

gaszähler und Schraubenradgaszähler eintritt,
durch Verordnung zu bestimmen.“

26. Die §§ 68 und 69 haben zu entfallen.

27. In den §§ 18, 32 und 40 sind die Worte
„Bundesministerium für Handel und Wiederauf-
bau“ jeweils durch die Worte „Bundesminister
für Bauten und Technik“, in den §§ 21, 36
und 38 die Worte „Bundesministeriums für
Handel und Wiederaufbau“ jeweils durch die
Worte „Bundesministers für Bauten und Tech-
nik“ zu ersetzen.

28. § 71 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
ist der Bundesminister für Bauten und Technik,
soweit in einzelnen Vorschriften nichts anderes
bestimmt ist, hinsichtlich des § 24 Abs. 3 im
Einvernehmen mit dem Bundesminister für
Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich
des § 57 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bun-
desminister für Finanzen und hinsichtlich des § 66
im Einvernehmen mit dem Bundesminister
für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.“

Artikel II

(1) Die Bestimmung des Artikels I Z. 5, soweit
sie sich auf die Eichpflicht der Wärmezähler
gemäß § 8 Abs. 1 Z. 4 lit. a des Maß- und Eichge-
setzes bezieht, tritt mit 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) Die Bestimmung des Artikels I Z. 9, soweit
sie sich auf die Eichpflicht der Augentonometer
gemäß § 12 Abs. 1 Z. 5 des Maß- und Eichgesetzes
bezieht, tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

(3) Die Bestimmung des Artikels I Z. 13,
soweit sie sich auf den § 15 Z. 2 lit. b und Z. 6 des
Maß- und Eichgesetzes bezieht, und die Bestimmung
des Artikels I Z. 14, soweit sie sich auf den
§ 17 Z. 2 des Maß- und Eichgesetzes bezieht,
treten mit 1. Jänner 1974 in Kraft.

(4) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses
Bundesgesetzes richtet sich nach § 71 des Maß-
und Eichgesetzes in der Fassung des Artikels I
Z. 28.

Jonas

Moser

Rösch

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 234.—, inklusive Umsatzsteuer, für Inlands- und S 304.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 40 g + 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 + 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.